

Wie steht es um die Rechtssicherheit der digitalen Zahnarztpraxis?

RECHT Wir leben in einer digitalen Welt, einer Welt, die ohne Computer, Smartphone und Co. kaum noch vorstellbar ist. Die Digitalisierung ist allorts und nicht aufzuhalten. Sie hält auch zunehmend in den Praxisalltag Einzug. Doch was ist zum Beispiel bei der Nutzung von Onlinekalendern, der Kommunikation über Messenger-Dienste und dem Virenschutz in der digitalen Praxis (rechtlich) zu beachten?

Termine online zu vereinbaren ist für den Patienten unkompliziert und zeitsparend. Meist sind hierfür nur wenige Klicks auf dem Smartphone erforderlich. Ob das Onlinebuchungssystem der Zahnarztpraxis rechtssicher gestaltet ist, dreht sich wieder (vor allem) um Fragen des Datenschutzes und gleichzeitig auch um die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht.

Patienteneinwilligung in die Datenweitergabe einholen

Wichtig ist, dass der Patient in die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten einwilligen muss. Sofern sich der Zahnarzt also eines Drittanbieters von Onlinebuchungssystemen bedient und hierfür die personenbezogenen Daten des Patienten – wie beispielsweise Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer etc. – an den Anbieter weitergibt, muss hierfür die Einwilligung des Patienten vorliegen. Wichtig ist zudem, die Einwilligung je nach Ausgestaltung des Onlinebuchungssystems anzupassen. Denn der Umfang der personenbezogenen Daten, die weitergegeben werden, variiert mitunter bei den einzelnen Anbietern. So verlangen z.B. einige die Angabe eines (kurzen) Behandlungsverlaufs, sodass hier die Einwilligungserklärung des Patienten weiter gefasst sein muss. Dies gilt erst recht, da es sich bei Gesundheitsdaten um besonders sensible Daten handelt. Schließlich soll erwähnt werden, dass im Onlinekalender selbstverständlich keine personenbezogenen Daten von anderen Patienten sichtbar sein dürfen. Der Patient, der die Terminbuchung online vornimmt, darf also keinen Einblick in die Termine von anderen Patienten haben.



© nanuvison – stock.adobe.com

Datenschutzerklärung und Einwilligungformulare anpassen

In der Praxis bietet es sich an, auch die vorhandene Datenschutzerklärung um diese Weitergabe der personenbezogenen Daten sowie die Mitteilung über die Nutzung des Drittanbieters zu ergänzen. Bitte in diesem Zusammenhang auch daran denken, die Datenschutzerklärung auf der Praxiswebsite anzupassen. Bei dem Erstkontakt in der Praxis sollte dem Patienten

zusätzlich ein um diesen Passus ergänztes Informationsblatt zur Unterschrift ausgehändigt werden. Auch hier sind die vorhandenen Einwilligungformulare zu ergänzen.

Kommunikation über WhatsApp und Co. im Praxisalltag?

Die Kommunikation über Messenger-Dienste wie WhatsApp ist einfach, kostengünstig und aus dem Privatleben vieler Menschen nicht mehr wegzu-

denken. Dies ist alles unproblematisch, denn: Für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten gilt die DSGVO nicht, Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO. Anders sieht dies im Praxisalltag aus. In Zahnarztpraxen findet erfahrungsgemäß durchaus weiterhin ein Informationsaustausch mit Patienten über WhatsApp statt. Um aber über WhatsApp DSGVO-konform zu kommunizieren, wären einerseits ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit WhatsApp und überdies die Einwilligungen sämtlicher in den Kontakten des Smartphones gespeicherten Personen notwendig. Allein letzteres zeigt, dass eine DSGVO-konforme Umsetzung spätestens an der Praktikabilität scheitert. Daher sollte die Zahnarztpraxis die Nutzung von WhatsApp in der Patientenkommunikation besser meiden. Um den Praxisalltag zu erleichtern, kann alternativ auf verschlüsselte Messenger-Dienste wie zum Beispiel Threema, Signal oder Telegram, zurückgegriffen werden. Die Umstellung auf diese verschlüsselten Messenger-Dienste kann – anders als WhatsApp – eine sichere und effiziente Kommunikation auch in der Zahnarztpraxis gewährleisten.

Da immer häufiger auch Praxen von solcher Schadsoftware betroffen sind, hat sich das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht nach eigenen Angaben dafür entschieden, Kontrollen zu Umgang und Prävention von Ransomware-Attacken in Praxen durchzuführen. Ziel dieser Datenschutzprüfung sei es, für ein geeignetes und wirksames Back-up-Verhalten bei Ärzten zu sorgen [...]

Hält Ihr Virenschutz einer behördlichen Prüfung stand?

Diese Frage sollten sich Praxisinhaber spätestens seit dem Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2017 stellen. Die Datenschutzbehörden können die Datensicherheit in Zahnarztpraxen jederzeit behördlich prüfen. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat in einer Pressemitteilung Ende des letzten Jahres sogar ausdrücklich verkündet, dass neue flächendeckende Datenschutzkontrollen angestoßen werden. Im Fokus der aktuellen Prüfung stünden neben dem sicheren Betrieb von Onlineshops und der Überprüfung von Großkonzernen auch der Schutz vor Verschlüsselungstrojanern in Arztpraxen. (Zum Hintergrund: Durch die Schadsoftware wird in der Regel der Zugriff auf Daten gesperrt und anschließend Lösegeld gefordert, um die Daten wiederherzustellen.)

Begrüßen Sie bessere klinische Ergebnisse.

Wussten Sie,

dass prothetische Fälle, die digital begonnen werden, mit einer Wahrscheinlichkeit von 40% weniger Anpassungen erfordern und dass alle Änderungen 63% schneller vorgenommen werden können?¹ Kombinieren Sie das mit der herausragenden Visualisierung der iTero-Scanner und Sie werden bemerken, dass Sie noch bessere klinische Ergebnisse erzielen. Die sofortige Qualitätskontrolle auf dem Scanner während der Chairside Behandlung bringt jeden zum Lächeln.

Ganz gleich ob Krone, Brücke, Implantat, individuelles Abutment, Veneers, Inlays, Onlays oder transparente Invisalign-Aligner: Wählen Sie die Behandlung und das Labor, die für Sie und Ihre Patienten richtig sind.

> Erleben Sie selbst die Stärke der Technologie:

Um noch heute eine Produktvorführung zu vereinbaren, kontaktieren Sie iTero-DACH@aligntech.com.



1. Meer, W.J., Andriessen, F.S. Wismeijer, D. and Ren, Y. Application of intra-oral dental scanners in the digital workflow of implantology. PLoSOne, 2012; 7(8): e43312. doi:10.1371/journal.pone.0043312

iTero, Invisalign und ClinCheck sowie weitere Bezeichnungen sind Handels- bzw. Dienstleistungsmarken von Align Technology, Inc. oder von Tochtergesellschaften bzw. verbundenen Unternehmen. Diese Handels- oder Dienstleistungsmarken sind möglicherweise in den USA und/oder anderen Ländern eingetragen.



© nanuvision – stock.adobe.com

Durch wirksames Back-up-Verhalten kann der Gefahr sinnvoll begegnet werden

Ohne Datensicherung (Back-up) kann nur in wenigen Fällen eine Wiederherstellung der Daten mühelos erfolgen. Aus diesem Grund sind regelmäßige Datensicherungen und die Sensibilisierung der Mitarbeiter wertvolle Vor-

beugemaßnahmen. Da immer häufiger auch Praxen von solcher Schadsoftware betroffen sind, hat sich das BayLDA nach eigenen Angaben dafür entschieden, Kontrollen zu Umgang und Prävention von Ransomware-Attacken in Praxen durchzuführen. Ziel dieser Datenschutzprüfung sei es, für ein geeignetes und wirksames Back-up-Verhalten bei Ärzten zu sor-

gen, damit Patientendaten vor der realen Gefahr solcher Kryptotrojaner angemessen geschützt werden.

Fazit

Der unaufhaltsame Digitalisierungsschritt wird die medizinische Versorgung der Patienten langfristig vereinfachen und höchstwahrscheinlich auch verbessern. Die rechtlichen Regelungen werden dem aktuellen Stand der Technik nach und nach angepasst, wenn gleich freilich immer noch eine Vielzahl von Regulierungen die Gesundheitsbranche beherrschen. Um in der Gesundheitsbranche langfristig Fuß zu fassen und erfolgreich zu sein, ist es demnach erforderlich, die rechtlichen Rahmenbedingungen frühzeitig zu kennen. Wie so oft gilt auch hier: Eine frühzeitige Beratung lässt viele Probleme gar nicht erst entstehen. Um die Profitabilität der eigenen Praxis zu gewährleisten, ist es in der heutigen Zeit mehr denn je notwendig geworden, sich auch mit den rechtlichen Regularien zu beschäftigen bzw. sich fachkundiger und strategischer Hilfe zu bedienen.

ANZEIGE



Christian Erbacher, LL.M.
Infos zum Autor



Anna Stenger, LL.M.
Infos zur Autorin



INFORMATION

Christian Erbacher, LL.M.
Rechtsanwalt

Anna Stenger, LL.M.
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
www.medizinanwaelte.de



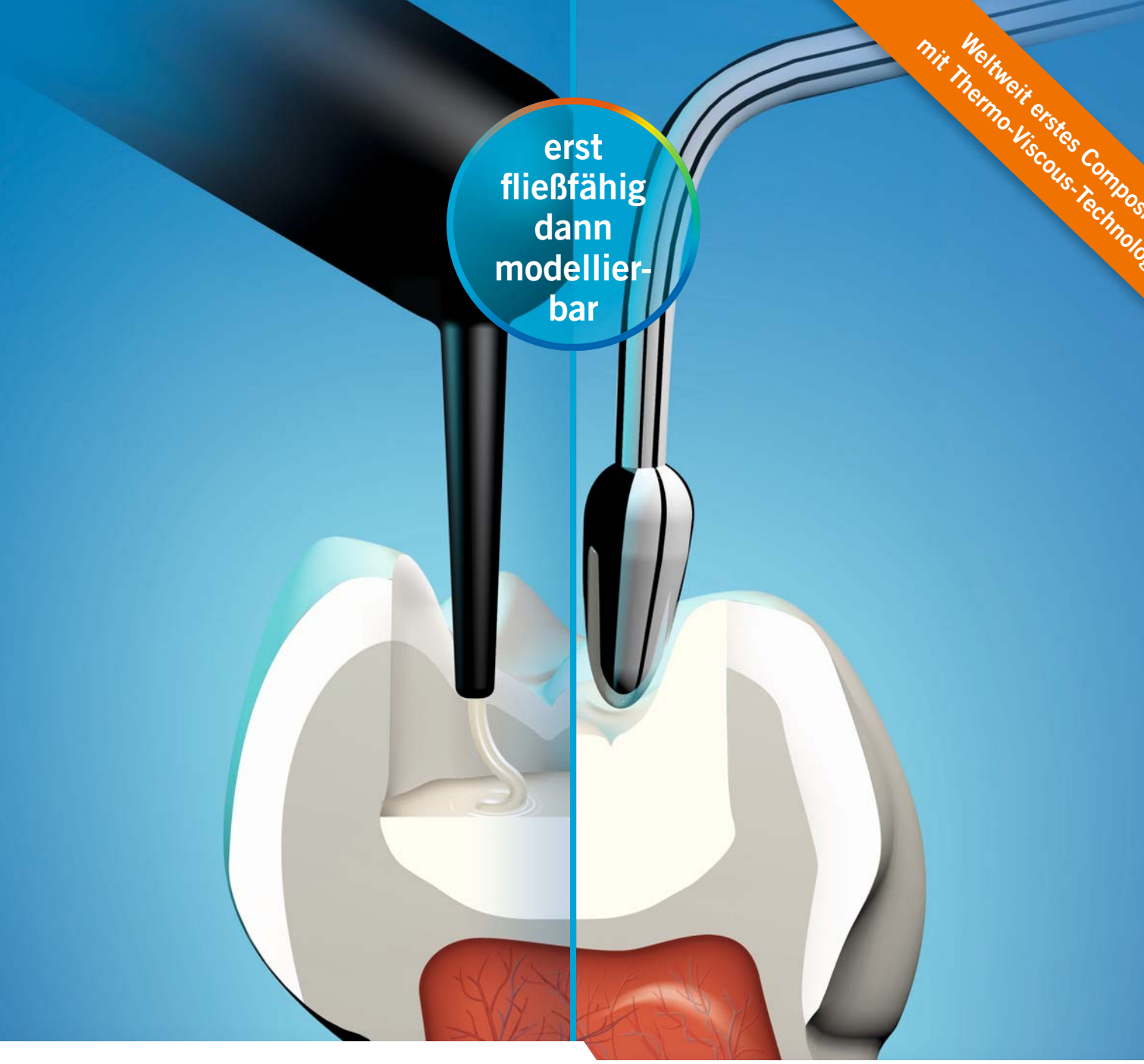
Infos zum Unternehmen

www.zsh.de

[ZSH]
Finanzdienstleistungen

Weltweit erstes Composite
mit Thermo-Viscous-Technology

erst
fließfähig
dann
modellier-
bar



VEREINT FLIESSFÄHIGKEIT UND MODELLIERBARKEIT

- **Einzigartig und innovativ** – Durch Erwärmung ist das Material bei der Applikation fließfähig und wird anschließend sofort modellierbar (Thermo-Viscous-Technology)
- **Qualitativ hochwertige Verarbeitung** – Optimales Anfließen an Ränder und unter sich gehende Bereiche
- **Zeitersparnis** – Kein Überschichten notwendig
- **Einfaches Handling** – 4 mm Bulk-Fill und luftblasenfreie Applikation mit einer schlanken Kanüle

Alle Angebote finden Sie unter www.voco.de oder sprechen Sie bitte Ihren VOCO-Außendienstmitarbeiter an.

VisCalor bulk

